

## **Hinweis**

Die hier vorliegende Fassung ist eine Arbeitsversion des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Der Text wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch ist aus rechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass allein der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Text verbindlich ist.

## **Thüringer Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nach § 59 Abs. 1 oder 1a des Thüringer Wassergesetzes in öffentliche Abwasseranlagen**

### **(Thüringer Indirekteinleiterverordnung –ThürIndEVO-)**

Vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94),  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der  
Thüringer Indirekteinleiterverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. S. 280)

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 3, des § 59 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie des § 107 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

#### **§ 1 (aufgehoben)**

#### **§ 2 Anzeigepflicht**

(1) Die Einleitung, die nach § 59 Abs. 2 ThürWG der wasserrechtlichen Genehmigung nicht bedarf, sowie die Einleitung von Abwasser aus

1. dem Herkunftsbereich des Anhanges 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung in der Fassung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung und wenn die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den in der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG Einleitungen von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1999 (StAnz. Nr. 44 S. 2334) unter den Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen betrieben und überwacht wird,
2. dem Herkunftsbereich des Anhanges 50 „Zahnbehandlung“ der Abwasserverordnung,
3. dem Herkunftsbereich des Anhanges 52 „Chemischreinigung“ der Abwasserverordnung und wenn das anfallende Abwasser mit Hilfe einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die aus einem Lösemittelabscheider (Sicherheitsabscheider) sowie einer nachgeschalteten Aktivkohleadsorptionsanlage besteht und entsprechend den in der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG Einleitungen aus Chemischreinigungen in öffentliche Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1999 (StAnz. Nr. 44 S. 2338) unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen ausgelegt ist sowie betrieben und überwacht wird,
4. dem Herkunftsbereich des Anhanges 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“ der Abwasserverordnung außer Abwasser, das nur bei der Behandlung von Bädern anfällt, und die Einleitung nach den Nummern 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen vom 1. Oktober 1999 (StAnz. Nr. 44 S. 2343) betrieben und überwacht wird

bedarf der schriftlichen Anzeige bei der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde. Die Anzeige hat durch den Betreiber der Abwasseranlage oder der Einleitung vor Einleitungsbeginn zu erfolgen.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt für Einleitungen, für die ein Antrag auf eine Genehmigung nach § 59 Abs. 1 oder 1a ThürWG gestellt oder für die eine solche erteilt wurde.

(3) Der anzeigepflichtige Einleiter hat die von der oberen Wasserbehörde eingeführten Anzeigeformulare zu verwenden. Der Anzeige sind die baurechtlichen Zulassungen und

Übereinstimmungsnachweise sowie die in den eingeführten Anzeigeformularen geforderten Unterlagen beizufügen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung über das Einleiten gelten auch für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

### **§ 3 Überwachung**

Einleitungen nach § 2 Abs. 1 sind durch sachverständige Stellen nach § 5 auf Kosten des Anlagenbetreibers zu überwachen. Der Betreiber hat dem Prüfer der sachverständigen Stelle vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige Stelle hat über jede durchgeführte Prüfung der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

### **§ 4 Bestehende Einleitungen**

(1) (aufgehoben)

(2) Bei bestehenden Einleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ist innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Bekanntmachung der Zulassung von sachverständigen Stellen eine Überwachung durchzuführen.

(3) Bei bestehenden Einleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt die Überwachung durch sachverständige Stelle als eingehalten, wenn die Anlage seit Inbetriebnahme jährlich durch Personal des Herstellerbetriebes oder eines Dentaldepots überprüft wurde und innerhalb von drei Jahren nach der erstmaligen Bekanntmachung der Zulassung von sachverständigen Stellen eine Überprüfung erfolgt.

(4) Werden für bestehende Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen in den Anhängen zur Abwasserverordnung neue Anforderungen gestellt, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des jeweiligen Anhangs durchzuführen.

### **§ 5 Sachverständige Stellen**

(1) Die sachverständigen Stellen werden auf Antrag von der oberen Wasserbehörde anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

(2) Gleichwertige Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten auch in Thüringen. Die obere Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Prüfung der Gleichwertigkeit. Gleichwertige anerkannte sachverständige Stellen werden von der oberen Wasserbehörde im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(3) Sachverständige Stellen nach Absatz 1 können anerkannt werden, wenn sie

1. über wenigstens drei Prüfer verfügen, die Bedienstete der sachverständigen Stelle oder mit dieser durch einen vergleichbaren Vertrag verbunden sind,
2. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Prüfer
  - a) aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
  - b) persönlich zuverlässig sind, insbesondere nicht wegen der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweltdelikte, des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden sind und
  - c) hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
3. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,

4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen regelmäßig kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen dokumentieren,
5. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Prüfer in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Prüfer für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 250 000 Euro erbringen und
7. erklären, dass sie das Land von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Prüfer freistellen.

(4) Als sachverständige Stellen im Sinne des Absatzes 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) Die Prüfer sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der Anerkennungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer sachverständigen Stelle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind.

### **§ 5a Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 der Anzeigepflicht für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. vorsätzlich Einleitungen entgegen § 3 nicht oder nicht regelmäßig durch sachverständige Stellen nach § 5 überwachen lässt.

### **§ 6 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. März 2000

Der Minister für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt

(Die Verordnung wurde am 27. April 2000 verkündet.)